



GEMEINDE ST. PANTALEON - ERLA
4303, Ringstraße 13, Bezirk Amstetten, NÖ
Tel 07435 7271, Fax DW 4 DVR 0419508
gemeinde@st-pantaleon-erla.gv.at www.st-pantaleon-erla.gv.at



Zl.: VA-AG / 2022

St. Pantaleon, am 27.09.2022

Geänderte Richtlinien für das Plakatiersystem im Gemeindegebiet St. Pantaleon - Erla beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 27. September 2022

Grundlage dieser Richtlinien ist das NÖ Gebrauchsabgabegesetz
(LGBI. 3700-5)

1. Allgemein

Die freie Anbringung von Werbeanlagen (Plakaten) auf öffentlichen Gebäuden und Grundstücken sowie Einrichtungen (z.B. Straßenlaternen, Wartehäuschen etc.) ist untersagt.

Für die Ankündigung von Veranstaltungen stehen ab Errichtung des Plakatiersystems die neu errichteten Plakattafeln für Werbeanlagen zur Verfügung. Damit soll ein geordnetes Plakatieren im Gemeindegebiet von St. Pantaleon – Erla gewährleistet und widerrechtliches Plakatieren vermieden werden.

Die Anbringung der Plakate erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Inhalte der Plakate dürfen nicht menschen-verachtend, sexistisch oder rassistisch sein.

Auf öffentlichen Flächen aufgestellte Plakatständer werden ohne Verständigung des Aufstellers sofort und kostenpflichtig entfernt.

Keiner Bewilligung bedarf die Anbringung von Wahlplakaten auf A-Ständern während der Zeit von 8 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen.

Ebenfalls zulässig ist bei Notwendigkeit das Aufstellen von A-Ständern auf öffentlichen Flächen für gemeindeeigene Veranstaltungen und Mitteilungen.

2. Veranstaltungen in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla (auch von Firmen) haben absolute Priorität.

Es gelten folgende Zusagen:

- Top Priorität haben heimische Veranstalter (darunter fallen auch Veranstaltungen von politischen Parteien wie zB Mostkost oder Spielefest bzw. Veranstaltungen der Gemeinde).
- Garantierte Aushangzeit von 2 Wochen bei rechtzeitiger Abgabe der Plakate.

3. Für Veranstalter und für Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde St. Pantaleon-Erla.

Es gelten folgende Zusagen:

- Nur bei Nichtauslastung der vorhandenen Plakatflächen
- Garantierte Aushangzeit von 1 Woche

4. Gebühren und Kostenersatz:

- Heimische Vereine (gilt auch für Veranstaltungen von pol. Parteien und Veranstaltungen der Gemeinde) und Firmen
pro plakatierem Plakat: kostenfrei
- **Auswärtige Vereine**
pro plakatierem Plakat: € 3,--
- Es werden die Plakate nur ausgehängt, wenn die Plakatgebühr im Voraus entrichtet wurde.
- Bereits bei der Annahme bzw. der Reservierung wird die garantierte ausgehängte Stückzahl vereinbart.

5. Abgabe der Plakate:

Die Plakate sind bis spätestens eine Woche vor Beginn des Aushanges abzugeben, um den zugesagten Aushangtermin einhalten zu können.

6. Einteilung der Plakatstellen

Die Einteilung der Plakatflächen obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Je nach Datum der einzelnen Veranstaltungen wird die Reihenfolge des Aushanges festgelegt.

7. Veranstaltungsänderungen

An bereits ausgehängten Plakaten werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abgegebene Änderungsstreifen angebracht. Das Anbringen von Aufklebern auf den Schutzfolien der Plakatständer ist untersagt, diese werden kostenpflichtig entfernt.

8. Selbstbelegung

Eine Eigenplakatierung durch Vereine oder Firmen auf den Plakatflächen der Gemeinde ist nicht erlaubt. Selbst angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

9. Politische Parteien

Für politische Plakate und für Wahlwerbung steht dieses Plakatiersystem nicht zur Verfügung.

10. Kosten Entfernung

Vor Entfernung der nicht der Plakatierrichtlinie entsprechenden Plakate und Plakatständer ist der Veranstalter zu informieren (per Mail incl. Übermittlung gültiger Plakatierrichtlinie).

Die Entfernung von nicht genehmigten Plakatständern durch den Bauhof wird mit € 15,-- je Stück verrechnet und ist bei Abholung bar zu bezahlen. Die Abholungsfrist beträgt 4 Wochen, bei Nichtabholung innerhalb dieser Frist wird ab diesem Zeitpunkt eine Lagergebühr in Höhe von € 5,-- pro Plakatständer und pro Woche festgesetzt. Die jeweils ausstehende Lagergebühr ist ebenfalls bei Abholung der Plakatständer bar zu bezahlen. Bei fortgesetzter Nichtabholung wird die Lagergebühr nach jeweils 6 Monaten zur Zahlung vorgeschrieben.

11. Gemeinnützige Veranstaltungen

Für gemeinnützige auswärtige Vereine ist das Plakatieren kostenfrei, wenn mit der angekündigten Veranstaltung KEINE EINNAHMEN verbunden sind.

12. Allgemeine Bestimmungen:

Die administrative Abwicklung, Auslegung und Einhaltung aller in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen obliegt der Gemeindeverwaltung. Insbesondere können nach Maßgabe der Auslastung der Werbeflächen die Aushangzeiten verlängert oder gekürzt werden. Bei Unklarheiten betreffend Auslegung der Richtlinien bzw. im Bedarfsfall entscheidet der Bürgermeister.

Diese geänderten Richtlinien treten ab Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2022 nach Ablauf der 14-Tage-Aushangfrist mit 12. Oktober 2022 in Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roman Kosta', is written over the seal and extends to the right.

Mag. Roman Kosta

Angeschlagen am: 28.09.2022
Abgenommen am: 12.10.2022